



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-041240

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent wendet sich dagegen, dass aufgrund einer geänderten Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 20. März 2020 die Anrechnung der Schweizer Quellensteuer in Höhe von 4,5 % auf die deutsche Einkommensteuer von Grenzgängern insoweit unterbleibt, als sie auf die Schweizer Kinderzulage entfällt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die schweizerische Besteuerung der in Deutschland steuerfreien schweizerischen Kinderzulage sei ein Verstoß gegen das zwischen der Europäischen Union und der Schweiz bestehende Freizügigkeitsabkommen. Da die Bundesrepublik Deutschland hierfür wegen der Vereinbarung eines entsprechenden Besteuerungsrechts der Schweiz im deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen die Verantwortung trage, sei die deutsche Finanzverwaltung verpflichtet, bis zu einer zwischenstaatlichen Lösung die Schweizer Quellensteuer – ggf. im Billigkeitsweg – auf die deutsche Steuer anzurechnen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 42 Mitzeichnungen sowie 3 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Belastung der schweizerischen Kinderzulage von in Deutschland ansässigen, in der Schweiz tätigen Grenzgängern mit



schweizerischer Steuer und die Begrenzung der Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer darauf beruhen, dass die Schweizer Kinderzulage nur in der Schweiz, nicht jedoch in Deutschland steuerpflichtig ist.

Weder das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (EU/CHE-FZA), noch das deutsch-schweizerische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Bereich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-Schweiz) sind darauf gerichtet, die zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Unterschiede im Bereich des innerstaatlichen Steuerrechts zu beseitigen. Daher besteht keine Verpflichtung eines Vertragsstaats, den Umfang seiner Steuerpflicht oder die Höhe seiner Steuersätze an das Recht der anderen Seite anzupassen.

Die vom Petenten kritisierte Besteuerung von Grenzgängern stellt aus Sicht des Petitionsausschusses dementsprechend keine abkommenswidrige Besteuerung dar, sondern ergibt sich aus den Unterschieden zwischen dem schweizerischen und dem deutschen Steuerrecht.

Im Einzelnen:

Artikel 15a Absatz 1 des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Schweiz) weist das Besteuerungsrecht für Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen eines Grenzgängers dem Ansässigkeitsstaat zu. Der Staat des Arbeitsorts erhebt lediglich eine Steuer im Abzugswege, die 4,5 Prozent des Bruttobetrages der Vergütungen nicht übersteigen darf. Zur Vermeidung einer dadurch eintretenden Doppelbesteuerung wird bei einem in Deutschland ansässigen Grenzgänger die Schweizer Abzugsteuer gemäß Artikel 15a Absatz 3 Buchstabe a) DBA-Schweiz auf die deutsche Einkommensteuer "entsprechend § 36 Einkommensteuergesetz unter Ausschluss von § 34c Einkommensteuergesetz" angerechnet.

Die in Artikel 15a Absatz 3 DBA-Schweiz angeordnete entsprechende Anwendung von § 36 Einkommensteuergesetz (EStG) führt zu einer Begrenzung der Anrechnung auf den Teil der Abzugsteuer, der "auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte und für die keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist" entfällt. Tatsächlich erfasst sind die Einkünfte, wenn sie Teil der Besteuerungsgrundlage (§ 157 Absatz 2



Abgabenordnung) geworden sind, unabhängig davon, ob sie sich etwa bedingt durch Freibeträge auf die Höhe der festgesetzten Steuer ausgewirkt haben (vgl. Finanzgericht Münster vom 13. Januar 2010, 6 K 4443/07, BFH vom 24.08.2009, VII B 42/09 zuletzt Finanzgericht Baden-Württemberg vom 26. November 2020, 3 K 2073/20).

Nur soweit entsprechende Einkünfte bei der deutschen Einkommensteuerveranlagung erfasst sind, tritt auch eine Doppelbesteuerung ein, die durch die Anrechnung von schweizerischen Steuern nach Artikel 15a Absatz 3, DBA-Schweiz zu beseitigen ist.

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist daher für die Anrechnung der Schweizer Abzugsteuer auf die deutsche Einkommensteuer zu prüfen, inwieweit Vergütungen aus der Schweizer nach den nationalen Einkommensteuervorschriften überhaupt bei der Veranlagung erfasst sind (BMF-Schreiben vom 8. Februar 2018, BStBl I 2018, 270).

Die Schweizer Kinderzulage unterliegt in Deutschland keiner Besteuerung. Sie wird weder als Teil der Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens angesetzt, noch bei der Ermittlung des Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt und somit bei der Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst. Eine Anrechnung der Schweizer Abzugsteuer ist insoweit nach Artikel 15a Absatz 3 Buchstabe a) DBA-Schweiz i.V.m. § 36 Einkommensteuergesetz gesetzlich nicht möglich. Eine Anrechnung von nicht steuerpflichtigen Einkünften, die auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen, ist nach diesen Vorschriften nicht vorgesehen, weil in der Folge die Anrechnung eine überschießende Kompensation zur Folge hätte, die über den Zweck der Beseitigung der Doppelbesteuerung hinausginge.

Der Petitionsausschuss stellt zusammenfassend fest, dass die Auffassung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe daher im Einklang mit der im BMF-Schreiben vom 8. Februar 2018 niedergelegten Bund-Länder-Auffassung zu Artikel 15a Absatz 3 Buchstabe a) DBA-Schweiz und dem geltenden Recht steht.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.